

lich die Summe von 9,537 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. Die vorbezeichneten Obligationen sollen zurückgezahlt werden, nachdem sie durch das Loos herausgekommen, sind jedoch bis jetzt noch nicht mit zur Verloosung gezogen worden. Nun hat gegenwärtig das Steuerararium einen Ueberschuß von mehr als 700,000 Thlr. — — —

Es drang sich uns daher der Gedanke auf, ob es nicht vorthailhaft sei, einen Theil jenes Ueberschusses zu Abentrichtung eines verhältnißmäßigen Agio von dem Capitale der 3,516,000 Thlr. — — — jetzt zu verwenden, sofern sich der allerhöchste Fiskus zu Annahme des Agio in dieser Maasse bereitwillig finden ließe. Es würde so für die Zukunft eine currente jährliche Ausgabe von 9,537 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. Agio von dem jährlichen Zinsenbetrage erspart, was unter weniger günstigen Cassenverhältnissen dem Steuerarario sehr zu Statten kommen möchte. Auch würde diesfalls bei künftiger Ausloosung der betreffenden Obligationen die aufhälterische Berechnung des Agio von jeder einzelnen zur Rückzahlung kommenden Obligation vermieden. Das Agio zu  $7\frac{1}{2}$  pro Cent berechnet, betrüge von 3,516,000 Thlr. — — — die Summe von 272,490 Thlr. — — —. Sollte überdies eine Reduction des Münzfußes eintreten, so würde solches neue Schwierigkeiten bei künftiger Berechnung des fraglichen Agio zur Folge haben. Zugleich schien es dem Interesse des Steuerararii zu entsprechen, wenn man die mehrberegten Steuerscheine, zu baldigster Ersparung des besonders zu vergütenden  $\frac{1}{2}$  pro Cent Zinsen, sobald es sonst thunlich, mit zur Verloosung ziehen wollte.

4.) Nachdem uns selbst die Nachtheile, welche daraus erwachsen, wenn Rechnungen erst nach Verfluß eines längern Zeitraums nach der Zeit, auf welche sie sich beziehen, der Prüfung unterworfen werden, bei unserm eben vollendeten Geschäft fühlbar geworden sind, so verehren wir in tiefster Dankbarkeit die von Sr. K. M. in der neusten Landtags-Proposition sub IV. i. indirect erklärte Absicht, die zu Abnahme der Steuerhauptrechnungen auf die drei letzten Jahre der laufenden Bewilligung niederzusetzende Deputation nach Befinden noch vor der nächstkünftigen allgemeinen Landesversammlung einzuberufen. Wir richten daher für den Fall einer auf mehrere als auf drei Jahre erfolgenden Steuer-Bewilligung an unsere verehrten Mitstände die Bitte, auf allergnädigste Erfüllung dieser von Sr. K. M. indirect zu erkennen gegebenen Absicht und auf Einberufung der wohlermeldeten Deputation nach Verfluß von drei Jahren nach Ablauf der currenten Bewilligung in der Haupt-Bewilligungsschrift unterthänigst anzutragen.

Dresden, am 5ten März 1830.

Anwesende zu Abnahme von Steuerhauptrechnungen deputirt gewesene  
Stände von Ritterschaft und Städten.

Christian Reinhard Graf von Wallwitz.

Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk.

Curt Robert Freiherr von Welck.

Carl Friedrich Fürchtegott Edler von der Planitz.